

# Wahlordnung

---

## der Verfassten Studierendenschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in der Fassung vom 10.01.2018

Diese Lesefassung der Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena wurde zur besseren Lesbarkeit erstellt. Für Fehler übernimmt der Studierendenrat keine Haftung. Verbindlich sind nur die im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena erschienene Fassung und ihre Änderungen.

Die Verfasste Studierendenschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena ist gemäß §72 Absatz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) eine Teilkörperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird vom Vorstand des Studierendenrates vertreten.

### **Kontakt**

Studierendenrat der  
Ernst-Abbe-Hochschule Jena  
Carl-Zeiss-Promenade 2  
07745 Jena

Telefon: +49 3641 20 51 43  
Fax: +49 3641 20 51 44  
eMail: [stura@eah-jena.de](mailto:stura@eah-jena.de)

Der Studierendenrat der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat, auf der Grundlage des § 73 Absatz 2 Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 16. April 2014 (GVBl. S. 134 f.) und der Satzung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Wahlordnung erlassen.

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Abschnitt: Allgemeines .....</b>	<b>3</b>
§1 Grundsätzliches .....	3
§2 Geltungsbereich .....	3
§3 Wahlrecht .....	4
§4 Allgemeines zum Wahlvorstand .....	4
§5 Wahl des Wahlvorstands, Wahlleitung .....	5
§6 Amtszeit des Wahlvorstands, Wahlleitung .....	5
§7 Wahlhelfer .....	6
§8 Organisation der Wahl der Gremien.....	6
§9 Konstituierende Sitzung .....	6
<b>II. Abschnitt: Wahlverfahren .....</b>	<b>7</b>
§10 Terminplan .....	7
§11 Wahlausschreibung .....	8
§12 Wahlbekanntmachung.....	8
§13 Wählerverzeichnis.....	8
§14 Rechtsmittel gegen das Wählerverzeichnis.....	9
§15 Wahlvorschläge, Kandidatur .....	9
§16 Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge .....	10
§17 Stimmzettel.....	10
§18 Wahltermin .....	11
<b>III. Abschnitt: Wahlhandlung .....</b>	<b>11</b>
§19 Allgemeines zur Stimmabgabe.....	11
§20 Stimmabgabe an der Wahlurne.....	11
§21 Irrtümliche Stimmabgabe .....	11
§22 Stimmabgabe durch Briefwahl.....	12
§23 Wirksamkeit und Gültigkeit der Stimmabgabe .....	12
§24 Zeitpunkt der Beendigung der Wahl.....	12
§25 Auszählung .....	13
§26 Feststellung des Wahlergebnisses.....	13
§27 Bekanntmachung des Wahlergebnisses .....	13
§28 Benachrichtigung der gewählten Vertreter.....	13
§29 Wahlprüfung.....	13
§30 Sitzverteilungen innerhalb des Studierendenrats .....	14
§31 Sitzverteilungen innerhalb eines Fachschaftrats .....	14
§32 Neuwahlen .....	14
§33 Nachwahl.....	15

<b>IV. Abschnitt: Interne Wahlen.....</b>	<b>15</b>
§ 34 Ablauf einer Personenwahl .....	15
§ 35 Wahl von Mitgliedern des Studierendenrats.....	16
§ 36 Wahl des Vorstands, Vorstandsvorsitz des Studierendenrats .....	16
§ 37 Wahl eines Fachschaftrats .....	16
§ 38 Wahl Vorsitz eines Fachschaftrats .....	16
§ 39 Wahl einer Referatsleitung und Referenten.....	17
§ 40 Wahl von Arbeitsgruppenleitung und deren Mitglieder oder Mitarbeiter .....	17
§ 41 Wahl der Haushaltsverantwortung und seiner Vertretung .....	17
§ 42 Wahl der Kassenverantwortung und seiner Vertretung .....	18
<b>V. Abschnitt: Schlussbestimmungen.....</b>	<b>18</b>
§ 43 Aufbewahrung der Stimmzettel .....	18
§ 44 Fristen .....	18
§ 45 Gleichstellungsbestimmung .....	18
§ 46 In-Kraft-Treten.....	18

# I. Abschnitt: Allgemeines

## §1 Grundsätzliches

- (1) Die Wahlen des Studierendenrats und der Fachschaftsräte finden in der Regel als verbundene Wahlen statt.
- (2) Die Wahltermine werden in §18 genauer beschrieben.
- (3) Gemäß § 22 Absatz 6 ThürHG sorgt der Kanzler für den Druck der Wahlbekanntmachung und der Stimmzettel.
- (4) Jeder Wahlberechtigte darf pro Kandidat nur eine Stimme vergeben.
- (5) Die Wahl eines Kandidaten erfolgt allgemein, gleich, unmittelbar, frei und geheim.
- (6) Die Wahl wird auf der Grundlage von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl durchgeführt.
- (7) Bei Listenwahl werden die Sitze nach dem Verfahren von Hare / Niemeyer verteilt.
- (8) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl wird gewählt, wenn nur Einzelwahlvorschläge vorliegen oder nur ein Listenvorschlag vorliegt.
- (9) Wahlvorschläge und Einzelbewerber, die keine Stimme erhalten haben, sind bei der Sitzverteilung und der Bestimmung der Ersatzvertreter nicht zu berücksichtigen.
- (10) Bei Stimmgleichheit zur Wahl der Gremien wird mittels Losverfahren ermittelt, welcher Kandidat den Platz im jeweiligen Gremium erhält.
- (11) Bei Stimmgleichheit einer Wahl innerhalb eines Gremiums entscheidet eine Stichwahl über das finale Ergebnis. Eine Stichwahl ist ein zweiter oder dritter Wahlvorgang, je nachdem wie viele Wahlgänge nötig sind, um zu einer Entscheidung zu kommen.
- (12) Die Wahl ist als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl durchzuführen.
- (13) Fristen dürfen nicht an vorlesungsfreien Tagen ablaufen.
- (14) Die ehemaligen Vorstandsmitglieder des Studierendenrat aus der vorherigen Amtszeit sind für die kommende Amtszeit des Studierendenrat beratende Mitglieder.
- (15) Scheitert die Wahl aufgrund von Verfahrensfehlern oder mangels Kandidaten, so ist diese innerhalb von sechs Wochen zu wiederholen.
- (16) Die Örtlichkeiten der Veröffentlichung für Bekanntmachungen sind die entsprechenden Schaukästen der jeweiligen Gremien.
- (17) Ehrenamtliche Mitarbeiter / Mitglieder können sein:
  - 1) Studierende,
  - 2) Personen, die einen Bezug zu der Studierendenschaft haben oder hatten.
- (18) Gewählt wird mit den Stimmzetteln gemäß §17.
- (19) Einsprüche gegen die Wahl, das Wählerverzeichnis oder das Wahlergebnis sind an die jeweilige Wahlleitung der jeweiligen Gremien zu richten. Die jeweilige Wahlleitung des Gremiums wendet sich zusammen mit dem Einspruch an die Wahlleitung der Hochschule.

## §2 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen:

- (1) des Studierendenrats und dessen Vorstand,
- (2) von Fachschaftsräten und deren jeweiligen Vorsitz,
- (3) sowie Vertretern / Mitarbeitern oder Mitgliedern der
  - 1) Referate oder
  - 2) Arbeitsgruppen.

### § 3 Wahlrecht

- (1) Zur Wahl des Studierendenrats sind alle an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena immatrikulierten Studierenden wahlberechtigt.
- (2) Zur Wahl des Vorstands des Studierendenrats sind nur stimmberechtigte Mitglieder des Studierendenrats wahlberechtigt.
- (3) Zur Wahl des Vorsitz sowie der anderen Ämter innerhalb eines Fachschaftsrats, sowie deren Stellvertretung sind nur stimmberechtigte Mitglieder des zugehörigen Fachschaftsrats wahlberechtigt.
- (4) Zur Wahl eines Fachschaftsrats sind alle Studierenden wahlberechtigt, die in dem jeweiligen Fachbereich immatrikuliert sind.
- (5) Gasthörer sind nicht wahlberechtigt.

### § 4 Allgemeines zum Wahlvorstand

- (1) Für die Wahlen gemäß § 2 wird ein Wahlvorstand gebildet.
- (2) Der Wahlvorstand setzt sich aus drei Studierenden zusammen.
- (3) Mitglieder des Wahlvorstands dürfen nicht für das jeweilige Gremium kandidieren, für das sie den Wahlvorstand bilden.
- (4) Zur Unterstützung der Wahl kann die Wahlleitung gemäß § 7 Wahlhelfer benennen.
- (5) Die Aufgaben des Wahlvorstands zu Gremienwahlen sind:
  - 1) Der Wahlvorstand ist für das jeweilige Wählerverzeichnis zuständig.
  - 2) Aufstellung des Terminplans sowie die Veröffentlichung der Wahlausschreibung, der Wahlbekanntmachung an der Hochschule gemäß § 10, § 11 und § 12 dieser Wahlordnung,
  - 3) Bereitstellung der Wahlunterlagen insbesondere der Stimmzettel und Briefwahlunterlagen,
  - 4) Entgegennahme, Prüfung auf Vollständigkeit und termingerechte Einreichung, Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge,
  - 5) Führung, Offenlegung und Abschluss des Wählerverzeichnisses,
  - 6) Entgegennahme und Entscheidung der Widersprüche gegen das Wählerverzeichnis gemäß § 13,
  - 7) Versendung und Entgegennahme der Briefwahlunterlagen,
  - 8) der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen dafür, dass die Wahlberechtigten den Stimmzettel im Wahllokal unbeobachtet kennzeichnen können,
  - 9) Durchführung der Auszählung der Stimmen unter Mitwirkung der Wahlhelfer,
  - 10) Feststellung und Bekanntgabe der Wahlergebnisse und Sitzverteilung durch Aushang an den in § 1 Absatz 16 geregelten Stellen,
- (6) Die Aufgaben des Wahlvorstands für eine Personenwahl sind:
  - 1) die Anwesenden über den Verlauf aufklären,
  - 2) Überprüfen ob die Wahlurne leer ist und anschließend zu verschließen,
  - 3) Ausgeben und Einsammeln der Stimmzettel nach Anhang A / B,
  - 4) Auszählung der Stimmzettel,
  - 5) Bekanntgabe des Wahlergebnisses und
  - 6) Befragung der Kandidaten ob sie die Wahl annehmen.

## §5 Wahl des Wahlvorstands, Wahlleitung

- (1) Die Wahl des Wahlvorstands erfolgt ab Januar und sollte bis zum Ende der 3. Woche des Sommersemesters beendet sein. Die Frist kann auf Antrag beim Studierendenrat um eine Woche verlängert werden.
- (2) Wurde die Frist aus §5 Absatz 1 bei der Wahl des Wahlvorstands des Studierendenrats nicht eingehalten, so übernimmt der Vorstand des Studierendenrats den Wahlvorstand.
- (3) Wurde die Frist aus §5 Absatz 1 bei der Wahl des Wahlvorstands eines Fachschaftsrats nicht eingehalten, kann der Vorsitzende des jeweiligen Fachschaftsrats eine Fristverlängerung von maximal 2 Wochen beim Wahlvorstand des Studierendenrats beantragen. Wurde nach der Fristverlängerung kein Wahlvorstand gewählt, so übernimmt der Vorsitz, Kassenverantwortung und Haushaltsverantwortung des jeweiligen Fachschaftsrats den Wahlvorstand.
- (4) Kandidaten für den Wahlvorstand des Studierendenrats müssen gemäß §3 Absatz 1 wahlberechtigt sein.
- (5) Kandidaten für den Wahlvorstand des Studierendenrats werden vom Studierendenrat nach §34 mit Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenrats gewählt.
- (6) Kandidaten für den Wahlvorstand eines Fachschaftsrats werden vom jeweiligen Fachschaftsrat nach §34 mit Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Fachschaftsrats gewählt.
- (7) Kandidaten für den Wahlvorstand innerhalb einer Sitzung werden durch das entsprechende Gremium mit Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Gremiums per Handzeichen gewählt. Die Ergebnisse sind zu protokollieren. Der Wahlvorstand bestimmt direkt auf der Sitzung eine Wahlleitung, bestehend aus einer Person, aus seiner Mitte.
- (8) Auf der ersten Sitzung des Wahlvorstands ist eine Wahlleitung, bestehend aus einer Person, mit Zweidrittelmehrheit zu wählen. Die zu wählende Person muss selbst Mitglied des jeweiligen Wahlvorstands sein. Die Ergebnisse sind zu protokollieren.

## §6 Amtszeit des Wahlvorstands, Wahlleitung

- (1) Die Amtszeit des Wahlvorstands und der Wahlleitung für rein studentische Gremien gilt bis zur nächsten Wahl des jeweiligen Wahlvorstands.
- (2) Die Amtszeit eines Wahlvorstands für eine interne Wahl beläuft sich auf die Länge des Tagesordnungspunkts oder für den Verlauf einer gesamten Sitzung.
- (3) Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl.
- (4) Die Amtszeit eines Mitglieds des Wahlvorstands oder der Wahlleitung endet vorzeitig:
  - 1) durch Niederlegung des Mandats,
  - 2) bei mehrmaligem unentschuldigtem Fehlen und / oder nichtaktiver Mitarbeit innerhalb des Wahlvorstands obliegt es dem jeweiligen Gremium, dem gewählten Mitglied mit Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Gremiums das Mandat zu entziehen,
  - 3) bei schwerwiegender Pflichtverletzung durch Beschluss des jeweiligen Gremiums mit Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Gremiums,
  - 4) mit der Exmatrikulation oder
  - 5) mit dem Tod.
- (5) Endet gemäß §6 Absatz 4 das Mandat eines Mitglieds des Wahlvorstands des Studierendenrats vorzeitig, so ist dies dem Vorstand des Studierendenrats unverzüglich mitzuteilen. Auf der darauf folgenden öffentlichen Sitzung des Studierendenrats ist eine Nachwahl dieser Stelle vom Vorstand zu beantragen. Für die Nachwahl gilt §5 entsprechend.
- (6) Endet gemäß §6 Absatz 4 das Mandat des Wahlvorstands eines Fachschaftsrats vorzeitig, so ist dies dem Fachschaftsrat unverzüglich mitzuteilen. Auf der darauf folgenden öffentlichen Sitzung des Fachschaftsrats ist eine Nachwahl dieser Stelle vom Vorsitzenden des jeweiligen Fachschaftsrats zu beantragen. Für die Nachwahl gilt §5 entsprechend.

## §7 Wahlhelfer

- (1) Wahlhelfer müssen angehörige Mitarbeiter oder immatrikulierte Studierende der Ernst-Abbe-Hochschule Jena sein.
- (2) Die Ernennung zum Wahlhelfer erfolgt auf einer Sitzung des Wahlvorstands durch den Wahlvorstand des Studierendenrats.
- (3) Die Ernennung ist schriftlich mit
  - 1) Nachname,
  - 2) Vorname,
  - 3) Status an der Hochschule und
  - 4) Zeitraum der Ernennungzu protokollieren.
- (4) Wahlvorstände der Fachschaftsräte können Vorschläge für Wahlhelfer beim Wahlvorstand des Studierendenrats einbringen.
- (5) Bei Wahlen zu Fachschaftsräten, die nicht zusammen mit der Wahl zum Studierendenrat stattfinden, können Wahlhelfer vom Wahlvorstand des jeweiligen Fachschaftsrats auf einer Sitzung des Wahlvorstands des jeweiligen Fachschaftsrats ernannt werden. Dies ist nach Absatz 3 zu protokollieren.
- (6) Die Ernennung zum Wahlhelfer ist begrenzt auf die Zeit des entsprechenden Wahlvorgangs der jeweiligen Gremien.
- (7) Die Aufgaben sind:
  - 1) Identifikation des Wählers anhand des Studierendenausweises (Thoska),
  - 2) Den identifizierten Wähler im Wählerverzeichnis vermerken,
  - 3) Die Auszählung der Stimmzettel gemäß §25.
- (8) Die Wahlhelfer werden vom jeweiligen Wahlvorstand datenschutzrechtlich aufgeklärt und über den Ablauf des Wahlvorgangs belehrt.
- (9) Sollte ein Wahlhelfer sich für die Wahl zum Studierendenrat oder eines Fachschaftsrats aufgestellt haben, darf er an der Auszählung für dieses Gremium nicht teilnehmen.

## §8 Organisation der Wahl der Gremien

- (1) Der Vorstand des Studierendenrats beantragt bis spätestens 4 Monate vor der Wahl die Einberufung eines neuen Wahlvorstands für die kommende Wahl des Studierendenrats.
- (2) Der Vorsitzende eines Fachschaftsrats beantragt bis spätestens 4 Monate vor der Wahl die Einberufung eines neuen Wahlvorstands für die kommende Wahl des jeweiligen Fachschaftsrats.
- (3) Nach der Wahl eines Wahlvorstands gemäß §5 ist dieser für den weiteren Verlauf der Wahl gemäß dieser Ordnung zuständig.

## §9 Konstituierende Sitzung

- (1) Zur konstituierenden Sitzung des Studierendenrats übernimmt die Wahlleitung, mit Unterstützung des noch amtierenden Vorstands des Studierendenrats, die Vorbereitung und Leitung der Sitzungen.
- (2) Der Ablauf der konstituierenden Sitzung des Studierendenrats ist wie folgt:
  - 1) Fristgerechte Einladung aller aktuellen und der neu gewählten Mitglieder.
  - 2) Die erstellte Tagesordnung wird von den amtierenden Mitgliedern des Studierendenrats bestätigt.

- 3) Annahme der Wahl der neuen Mitglieder. Die Annahme der Wahl muss durch den Kandidaten entweder schriftlich mit eindeutiger E-Mail, formlosen Schriftstück oder mündlich auf einer Sitzung des Studierendenrats erfolgen.
  - 4) Mit der Annahme der Wahl von mindestens neun neuen Mitgliedern innerhalb des Studierendenrats, sind nur noch die neuen Mitglieder stimmberechtigt.
  - 5) Vorstellung der Vorstandsaufgaben.
  - 6) Vorstellung der Ämter Haushalts- und Kassenverantwortung.
  - 7) Möglichkeit der Wahl der Vorstände gemäß § 36, Haushaltsverantwortung und der Vertretung gemäß § 41, Kassenverantwortung und der Vertretung gemäß § 42.
  - 8) Falls nicht genügend Kandidaten vorhanden sind, muss die Sitzung beendet und eine weitere konstituierende Sitzung einberufen werden. Bis dahin gleicht der Wahlvorstand kommissarisch die satzungsgemäßen Aufgaben des Vorstands mit Unterstützung des alten Vorstands aus.
  - 9) Die konstituierende Sitzung endet mit den gewählten Vorständen sowie Haushalt- und Kassenverantwortung.
- (3) Zur konstituierenden Sitzung des Fachschaftsrats übernimmt die Wahlleitung, mit Unterstützung des noch amtierenden Vorsitz, der Haushalts- und Kassenverantwortung des Fachschaftsrats, die Vorbereitung und Leitung der Sitzungen.
- (4) Der Ablauf der konstituierenden Sitzung eines Fachschaftsrats ist wie folgt:
- 1) Fristgerechte Einladung aller aktuellen und der neugewählten Mitglieder.
  - 2) Die erstellte Tagesordnung wird von den amtierenden Mitgliedern des Fachschaftsrats bestätigt.
  - 3) Annahme der Wahl der neuen Mitglieder. Die Annahme der Wahl muss durch den Kandidaten entweder schriftlich mit eindeutiger E-Mail, formlosen Schriftstück oder mündlich auf einer Sitzung des Fachschaftsrats erfolgen.
  - 4) Mit der Annahme der Wahl von mindestens drei neuen Mitgliedern innerhalb des Fachschaftsrats, sind nur noch die neuen Mitglieder stimmberechtigt.
  - 5) Vorstellung der Vorstandsaufgaben.
  - 6) Vorstellung der Ämter Haushalts- und Kassenverantwortung.
  - 7) Möglichkeit der Wahl des Vorsitz gemäß § 38, Haushaltsverantwortung und seiner Vertreter gemäß § 41, Kassenverantwortung und seiner Vertreter gemäß § 42.
  - 8) Falls nicht genügend Kandidaten vorhanden sind, muss die Sitzung beendet werden und es wird eine weitere konstituierende Sitzung einberufen.
  - 9) Die konstituierende Sitzung endet mit gewähltem Vorsitz, sowie Haushalts- und Kassenverantwortung.
- (5) Die Anzahl der konstituierenden Sitzungen beträgt maximal drei.
- (6) Sollte die maximale Anzahl der konstituierenden Sitzungen erreicht sein und die Mindestanzahl der Ämter gemäß § 9 Absatz 5 nicht gewählt worden sein, erfolgt die Auflösung des Gremiums. Die Weiterführung der Geschäfte erfolgt durch den alten Vorstand mit dem aktuellen Wahlvorstand.

## II. Abschnitt: Wahlverfahren

### § 10 Terminplan

- (1) Die Wahlleitung stellt im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand einen Terminplan über den zeitlichen Ablauf der Wahlvorbereitungen und der Wahlen gemäß Geltungsbereich auf.
- (2) In dem Terminplan ist vorzusehen, dass zwischen der Veröffentlichung der Wahlausschreibung und dem Ablauf der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen mindestens zehn Vorlesungstage liegen. Es ist zu gewährleisten, dass das Wählerverzeichnis an mindestens zwei aufeinander folgenden Vorlesungswochen offengelegt wird und dass die Wahlunterlagen spätestens zwei Wochen vor dem ersten Wahltag versendet werden.



## § 11 Wahlausschreibung

- (1) Die Wahlleitung hat die nach dieser Ordnung durchzuführenden Wahlen hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Wahlausschreibung gilt als bekannt gemacht durch Aushänge nach § 1 Absatz 16.
- (2) Die Wahlausschreibung enthält
  - 1) die zu wählenden Gremien und die Zahl der zu vergebenden Sitze,
  - 2) die Aufforderung zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis gemäß § 13 Absatz 4 mit dem Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit und -frist, sowie Ort für die Abgabe von Einsprüchen,
  - 3) den Hinweis, dass die Ausübung des Wahlrechts von der Eintragung in das Wählerverzeichnis abhängt,
  - 4) die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen, den Einreichungszeitraum (von / bis) und -ort und den Hinweis, dass nur gewählt werden kann, wer in einem solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
  - 5) den Ort und den Zeitpunkt, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden,
  - 6) den gesamten Terminplan der Wahl gemäß § 10, insbesondere den Wahltermin, den Ort der Wahl und die Zeiten der Stimmabgabe,
  - 7) den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl und
  - 8) den Hinweis auf den Ort der Einsichtmöglichkeit in diese Ordnung.

## § 12 Wahlbekanntmachung

Die Wahlbekanntmachung hat spätestens vier Wochen vor dem Wahltag öffentlich zu erfolgen und hat folgende Punkte zu beinhalten:

- (1) Datum der Wahlausschreibung,
- (2) Datum und Dauer der Auslage des Wählerverzeichnisses, inklusive Uhrzeit und Ort,
- (3) Datum und Uhrzeit, bis zu welchem Zeitraum Einspruch gegen das jeweilige Wählerverzeichnis eingelegt werden kann,
- (4) Datum und Uhrzeit der Abgabefrist der Wahlvorschläge zum Studierendenrat und den Fachschaftsräten,
- (5) Datum der Bekanntmachung der Kandidatendaten für den Studierendenrat und der Fachschaftsrate,
- (6) Datum, Ort und Fristen über Einreichung von Anträgen auf Briefwahl und Versand der entsprechenden Unterlagen an die Antragssteller,
- (7) Daten, Uhrzeiten und Orte der Wahl,
- (8) Datum, Uhrzeit und Ort der Stimmenauszählung,
- (9) Ort des jeweiligen Wahlbüros und
- (10) Ort für Einreichung der Kandidatur.

## § 13 Wählerverzeichnis

- (1) Das Wählerverzeichnis hat folgende Informationen über die Wähler zu beinhalten:
  - 1) Nachname,
  - 2) Vorname und
  - 3) Geburtsdatum.
- (2) Das Wählerverzeichnis ist nach Fachbereichen gegliedert.
- (3) Das Wählerverzeichnis wird vom Kanzler der Ernst-Abbe-Hochschule Jena dem Wahlvorstand des Studierendenrats zum vorher vereinbarten Zeitpunkt übergeben.

- (4) Die Einsicht erfolgt nur auf Anfrage und nur im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstandes unter Einhaltung des Datenschutzes.
- (5) Das Wählerverzeichnis ist im Büro des Studierendenrats zur Überprüfung der Eintragungen auszulegen. Dies ist verschlossen aufzubewahren.
- (6) Nach Beendigung der Offenlegungsfrist ist das Wählerverzeichnis abzuschließen.
- (7) Die Berichtigung des Wählerverzeichnis ist nur in folgenden Fällen zulässig:
  - 1) Durch die Wahlleitung für die Zeit der Offenlegung des Wählerverzeichnisses,
  - 2) Bei Verlust des Wahlrechts,
  - 3) Bei offensichtlichen Schreib- oder Übertragungsfehlern oder sonstigen kleinen Mängeln und
  - 4) Durch den Wahlvorstand wegen Entscheidungen über Einsprüche gegen das jeweilige Wählerverzeichnis, im Einvernehmen mit der Wahlleitung.
- (8) Betroffene sind von der Streichung im Wählerverzeichnis zu benachrichtigen.
- (9) Eine Vervielfältigung des Wählerverzeichnisses ist nicht erlaubt.

## § 14 Rechtsmittel gegen das Wählerverzeichnis

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann gegen Nichteintragung oder falsche Zuordnung im Wählerverzeichnis schriftlich Einspruch erheben. Der Einspruch muss während der Offenlegung beim Wahlvorstand eingelegt werden.
- (2) Einsprüche sind schriftlich zu dokumentieren.
- (3) Auf dem Einspruch ist Datum und Uhrzeit des Eingangs festzuhalten. Der Wahlvorstand entscheidet über die Einsprüche gemäß § 1 Absatz 19. Die Entscheidung ist unverzüglich der Wahlleitung und den vom Einspruch Betroffenen mitzuteilen.

## § 15 Wahlvorschläge, Kandidatur

- (1) Für den Studierendenrat kann sich jeder Studierende, der an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena immatrikuliert ist, aufstellen lassen.
- (2) Für einen Fachschaftratsrat können sich nur Studierende aufstellen lassen, die diesem Fachbereich zum Zeitpunkt der Wahlbekanntmachung angehören.
- (3) Gasthörer sind nicht wählbar.
- (4) Ein Wahlvorschlag hat folgende Informationen des Kandidaten zu enthalten:
  - 1) Aufzustellendes Gremium,
  - 2) Fachbereich in dem der Kandidat eingeschrieben ist,
  - 3) Nachname,
  - 4) Vorname,
  - 5) Geburtsdatum,
  - 6) Studiengang,
  - 7) Semesteranzahl,
  - 8) vollständige Anschrift,
  - 9) seine gültige hochschuleigene E-Mail-Adresse,
  - 10) optional Grund der Aufstellung
  - 11) eine Einverständniserklärung zur Kandidatur,
  - 12) Zustimmung zur Veröffentlichung der Daten gemäß § 15 Absatz 5 und
  - 13) Unterschrift des Kandidaten.
- (5) Die öffentlichen Daten eines Kandidaten sind

- 1) Nachname,
  - 2) Vorname,
  - 3) Studiengang und
  - 4) optional kann der Grund der Aufstellung angegeben werden.
- (6) Ein Wahlvorschlag zum Studierendenrat benötigt mindestens zehn unterstützende wahlberechtigte Studierende gemäß §3 Absatz 1.
- (7) Ein Wahlvorschlag zu einem Fachschaftsrat benötigt mindestens fünf unterstützende wahlberechtigte Studierende gemäß §3 Absatz 4.
- (8) Zur Unterstützung eines Wahlvorschlags müssen folgende Informationen von der unterstützenden Person angegeben werden:
- 1) Nachnamen,
  - 2) Vornamen,
  - 3) Geburtsdatum,
  - 4) Studiengang und
  - 5) Unterschrift
- (9) Der Wahlvorschlag ist dem Wahlvorstand durch das vorgefertigte Wahlvorschlags-Dokument zu übergeben.
- (10) Die Wahlvorschläge sind spätestens 14 Tage vor Wahltermin bei der Wahlleitung schriftlich einzureichen.
- (11) Auf dem Wahlvorschlag sind Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken.
- (12) Wahlvorschläge sind verschlossen aufzubewahren und schnellstmöglich im Anschluss der durchgeführten Wahl zu vernichten.

## **§ 16 Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge**

- (1) Der Wahlvorstand prüft unverzüglich die Zulassung der Wahlvorschläge und ob Mängel gemäß Absatz 2 vorliegen.
- (2) Wahlvorschläge werden nicht zugelassen wenn
  - 1) diese verspätet eingehen,
  - 2) keine Einverständniserklärung der Kandidaten haben und
  - 3) sonstige Mängel aufweisen.

Nach Rücksprache mit dem Kandidaten dürfen Mängel, wenn möglich, behoben werden.

- (3) Wird ein Wahlvorschlag nicht zugelassen, muss der Wahlvorstand den Kandidaten unverzüglich über die Nichtzulassung informieren. Der Kandidat ist über seine Einspruchsmöglichkeiten zu informieren. Der Einspruch muss binnen drei Vorlesungstagen im Büro der jeweiligen Wahlleitung eingehen.
- (4) Die Bekanntmachung der vom Kandidaten zur Verfügung gestellten Daten gemäß §15 Absatz 5 erfolgt unverzüglich nach Beendigung der Anmeldefrist.

## **§ 17 Stimmzettel**

- (1) Die Reihenfolge der Kandidaten auf den Stimmzetteln wird mittels Losentscheid durch ein Mitglied des Wahlvorstands in einer Sitzung des Wahlvorstands bestimmt.
- (2) Für jeden Wahlgang sind besondere Stimmzettel herzustellen.
- (3) Die Stimmzettel für eine Wahl des Studierendenrats oder eines Fachschaftsrats enthält:
  - 1) für welche Wahl,
  - 2) welche Mitgliedergruppe und

- 3) welchen Wahlbereich sie gelten.
- (4) Hinter dem Namen jedes Kandidaten ist ein leeres Feld zu erstellen indem der Wähler seine Stimme durch Ankreuzen abgeben kann.
- (5) Die Stimmzettel für eine Interne Wahl sind im Anhang A / B zu finden.
- (6) Die Stimmzettel für eine Wahl des Studierendenrats oder eines Fachschaftrats sind nach Ablauf der Einspruchsfrist in einem versiegelten Kuvert in den Räumen des Studierendenrats für die in §43 angegebene Dauer aufzubewahren.

## **§18 Wahltermin**

- (1) Die einzelnen Termine werden von dem entsprechenden Wahlvorstand festgelegt.
- (2) Ein Wahltermin erfolgt an mindestens zwei aufeinanderfolgenden, nicht vorlesungsfreien Tagen und ist nach Möglichkeit zeitlich mit der Wahl zu den Selbstverwaltungsorganen der Hochschule zu verbinden.

## **III. Abschnitt: Wahlhandlung**

### **§19 Allgemeines zur Stimmabgabe**

Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

### **§20 Stimmabgabe an der Wahlurne**

- (1) Am Wahltag besteht die Möglichkeit einer Stimmabgabe an der Wahlurne. Die Einzelheiten werden durch die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand festgesetzt. Wahlberechtigten gemäß §3 werden die erforderlichen Unterlagen zur Wahl an der Wahlurne ausgehändigt. Bei der Ausgabe der Unterlagen ist festzustellen, ob der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Dies ist durch Einsichtnahme in seinen Studierendenausweis (Thoska) zu überprüfen und im Wählerverzeichnis kenntlich zu machen.
- (2) Vor Beginn des ersten Wahltags überprüft der Wahlvorstand, dass sich keine Stimmzettel oder Wahlumschläge in der Wahlurne befinden. Anschließend verschließt und versiegelt der Wahlvorstand die Wahlurne. Dies ist vom Wahlvorstand zu dokumentieren.
- (3) Geht die Wahl über mehrere Tage, so ist die Wahlurne am Ende eines Wahltags sicher aufzubewahren. Erst nachdem die Wahl beendet ist, darf die Wahlurne zur Stimmenauszählung geöffnet werden.
- (4) Solange das Wahllokal zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstands beziehungsweise Wahlhelfer anwesend sein.
- (5) Hat ein Wähler seine entsprechenden Stimmzettel bekommen, jedoch einen Fehler bei der Stimmabgabe gemacht, sind die weiteren Schritte in §21 geregelt.
- (6) Nach Ablauf der für die Durchführung der Wahlhandlung festgesetzten Zeit, dürfen nur noch diejenigen Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben, die sich zu diesem Zeitpunkt bereits im Wahllokal befinden. Während der Wahlhandlung ist das Wahllokal allen Wahlberechtigten zugänglich.
- (7) Dem Wähler steht die maximale Anzahl der Stimmen zur Stimmabgabe zur Verfügung, die der Mitgliederzahl des zu wählenden Gremiums entspricht. Es müssen jedoch nicht alle möglichen Stimmen vergeben werden.

### **§21 Irrtümliche Stimmabgabe**

- (1) Ist einer der Stimmzettel der entsprechenden Wahl bereits in die Wahlurne eingeworfen worden, so ist es nicht möglich sich auf die irrtümliche Stimmabgabe zu berufen.
- (2) Hat ein Wähler einen der Stimmzettel irrtümlich angekreuzt und nicht in die Wahlurne eingeworfen, ist eine erneute Stimmabgabe möglich.

- (3) Der Wähler meldet dazu seinen Irrtum beim Wahlvorstand oder einem Wahlhelfer.
- (4) Unter den Augen des Wahlvorstands oder Wahlhelfers hat der Wähler alle Stimmzettel zu vernichten und zu entsorgen.
- (5) Im Anschluss erhält der Wähler neue Stimmzettel.
- (6) Danach gibt der Wähler seine Stimme gemäß den §20 ab.

## § 22 Stimmabgabe durch Briefwahl

- (1) Die Möglichkeit zur Briefwahl besteht nur bei der Wahl zum Studierendenrat beziehungsweise zum jeweiligen Fachschaftsrat.
- (2) Wer von der Briefwahl Gebrauch machen möchte, hat bei der Wahlleitung in Textform die Übersendung oder Aushändigung der Wahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlumschlag, freige-machter Briefumschlag) bis spätestens 10 Vorlesungstage vor dem Wahltag unter Angabe der Adresse, an die die Wahlunterlagen verschickt werden sollen, zu beantragen. Die Wahlleitung sendet die Unterlagen unmittelbar nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge zu, beziehungsweise händigt sie aus. Die Wahlleitung hat die Zusendung / Aushändigung in das Wählerverzeichnis zu vermerken. Wahlberechtigte bei denen die Teilnahme an der Briefwahl vermerkt ist, können nur durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen.
- (3) Die Briefwähler haben die Stimmzettel in den verschlossenen Wahlumschlägen und diese wiederum in den verschlossenen Briefwahlumschlägen so rechtzeitig an die Wahlleitung zu übersenden / übergeben, dass diese bis zum Ende der festgelegten Stimmabgabezeit am Wahltag eingegangen sind. Die Wahlleitung hat auf den Briefwahlumschlägen das Eingangsdatum, bei Eingang am letzten Wahltag auch die Uhrzeit, zu vermerken.
- (4) Die Wahlleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass die durch Briefwahl abgegebenen Wahlumschläge mit den Stimmzetteln spätestens nach Ablauf der Stimmabgabezeit den Briefwahlumschlägen entnommen und nach Vermerk der Stimmabgabe in die Wahlurne gegeben werden.
- (5) Stellen sich Mängel heraus, die die Stimmabgabe unwirksam machen, sind die Wahlunterlagen gesondert und verschlossen aufzubewahren.

## § 23 Wirksamkeit und Gültigkeit der Stimmabgabe

- (1) Eine gültige Stimme ist abgegeben, wenn durch Ankreuzen eines Kandidaten oder einer Wahlliste zweifelsfrei ersichtlich ist, dass der Kandidat oder die Liste die Stimme des Wählers erhalten soll.
- (2) Stimmzettel sind ungültig, wenn
  - 1) sich der Wille des Wahlberechtigten insgesamt nicht zweifelsfrei ergibt,
  - 2) der Stimmzettel Zusätze oder Vorbehalte enthält oder
  - 3) mehr Kandidaten als zulässig angekreuzt wurden.
- (3) Ist für einen Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis bereits eine Wahlbeteiligung vermerkt, so ist eine erneute Stimmabgabe nicht mehr möglich mit Ausnahme von §21 .
- (4) In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlvorstand, ob eine Wahl bereits erfolgt ist und ob eine Stimmabgabe vorliegt oder ein Stimmzettel ungültig ist. Die entsprechenden Unterlagen sind gesondert aufzubewahren.

## § 24 Zeitpunkt der Beendigung der Wahl

Der Wahlvorstand stellt den Zeitpunkt des Wahlandes fest. Danach darf nicht mehr gewählt werden.

## § 25 Auszählung

- (1) Zum Öffnen der Wahlumschläge und zur zentralen Auszählung treten der Wahlvorstand und die ihn unterstützenden Wahlhelfer zusammen. Die Auszählung erfolgt schnellstmöglich nach Ende der Wahl.
- (2) Der Wahlvorstand trifft auf Vorschlag der Wahlleitung nähere Regelungen zum Ablauf des Verfahrens der Auszählung. Insbesondere hat er die Wahrung des Wahlheimnisses zu gewährleisten.
- (3) Während einer Wahl ist eine Zwischenausählung nicht erlaubt.
- (4) Wahlvorstand und Wahlhelfer dürfen nicht an der Auszählung für das Gremium, für welches sie kandidieren, teilnehmen. An anderen nicht betroffenen Auszählungen dürfen sie teilnehmen.

## § 26 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Das Wahlergebnis hat folgendes zu enthalten:
  - 1) Die Zahl der Wahlberechtigten,
  - 2) Die Zahl der Wähler,
  - 3) Die Zahl der gültigen Stimmen,
  - 4) Die Zahl der ungültigen Stimmen,
  - 5) Die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt und auf die einzelnen Bewerber entfallen sind,
  - 6) Die gewählten Vertreter und die Reihenfolge der Ersatzvertreter und
  - 7) Die Unterschrift der jeweiligen Wahlleitung.
- (2) Finden mehrere Wahlen gleichzeitig statt, so ist das Wahlergebnis gemäß Absatz 1 für jedes Gremium gesondert festzustellen.
- (3) Hat ein Kandidat keine Stimme erhalten gilt dieser als nicht gewählt.

## § 27 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

- (1) Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses erfolgt durch die jeweilige Wahlleitung, ist zu protokollieren und spätestens ein Tag nach Auszählung der Wahl hochschulöffentlich gemäß §1 Absatz 16 bekannt zu machen.
- (2) Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses enthält den Hinweis auf die Einspruchsfrist von einer Woche.
- (3) Einspruch gegen das Wahlergebnis gemäß §1 Absatz 19.

## § 28 Benachrichtigung der gewählten Vertreter

Der Wahlvorstand hat die gewählten Vertreter mit Bekanntmachung der Wahlergebnisse zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung erfolgt an die auf dem Wahlvorschlag angegebene E-Mail Adresse und nach §1 Absatz 16 dieser Wahlordnung.

## § 29 Wahlprüfung

- (1) Eine Wahlprüfung beziehungsweise eine Anfechtung des Wahlergebnisses kann durch jeden Wahlberechtigten gemäß §3 beantragt werden. Der Antrag ist innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich an den Wahlvorstand zu richten.
- (2) Kann durch die Entscheidung des Wahlvorstandes dem Antrag nicht entsprochen werden, ist dieser der Wahlleitung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena zur endgültigen Entscheidung vorzulegen. Die Wahlleitung entscheidet innerhalb von vier Wochen.

## § 30 Sitzverteilungen innerhalb des Studierendenrats

- (1) Die Sitzverteilung im Studierendenrat erfolgt in maximal drei Runden.
- (2) Der Ablauf der Sitzverteilungen ist:
  - 1) In der ersten Runde bekommt jeder Kandidat mit der höchsten Stimmzahl eines Studiengangs den Sitz zugewiesen bis die maximale Anzahl der zu vergebenden Sitze erreicht ist.
  - 2) In der zweiten Runde bekommt jeder Kandidat der mit der nächsthöchsten Stimmzahl innerhalb eines Studiengangs den Sitz zugewiesen, bis die maximale Anzahl der zu vergebenden Sitze erreicht ist.
  - 3) In der dritten Runde werden die verbleibenden Sitze unabhängig von der Zugehörigkeit des Studiengangs der Kandidaten unter den verbleibenden Kandidaten anhand der Anzahl der Stimmen absteigend vergeben, bis die maximale Anzahl der zu vergebenden Sitze erreicht ist.
- (3) Sind mehr Kandidaten aufgestellt als Sitze zu vergeben sind, wird eine Nachrückliste nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, unabhängig von der Zugehörigkeit des Studiengangs eines Kandidaten, erstellt. Mit dem Ausscheiden von Mitgliedern im Studierendenrat rückt ein Kandidat entsprechend der Liste nach.

## § 31 Sitzverteilungen innerhalb eines Fachschaftrats

- (1) Die Sitzverteilung innerhalb eines Fachschaftrats mit einem Studiengang wird absteigend (höchster zuerst) verteilt und endet mit der Vergabe der maximal zu vergebenden Sitze.
- (2) Die Sitzverteilung bei einem fachbereichsübergreifenden Fachschaftrat erfolgt in maximal drei Runden. Der Ablauf wird in Absatz 3 geregelt.
- (3) Die Sitzverteilung innerhalb eines Fachschaftrats mit mehreren Studiengängen ist:
  - 1) In der ersten Runde bekommt jeder Kandidat mit der höchsten Stimmzahl eines Studiengangs den Sitz zugewiesen bis die maximale Anzahl der zu vergebenden Sitze erreicht ist.
  - 2) Die Kandidaten aus den Studiengängen mit der höchsten Stimmzahl erhalten den Sitz im Fachschaftrat.
  - 3) In der zweiten Runde bekommt jeder Kandidat mit der nächsthöchsten Stimmzahl innerhalb eines Studiengangs den Sitz zugewiesen, bis die maximale Anzahl der zu vergebenden Sitze erreicht ist.
  - 4) In der dritten Runde werden die verbleibenden Sitze unabhängig von der Zugehörigkeit des Studiengangs der Kandidaten unter den verbleibenden Kandidaten anhand der Anzahl der Stimmen absteigend vergeben, bis die maximale Anzahl der zu vergebenden Sitze erreicht ist.
- (4) Sind mehr Kandidaten aufgestellt als Sitze zu vergeben sind, wird eine Nachrückliste nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, unabhängig von der Zugehörigkeit des Studiengangs eines Kandidaten, erstellt. Mit dem Ausscheiden von Mitgliedern im jeweiligen Fachschaftrat rückt ein Kandidat entsprechend der Liste nach.

## § 32 Neuwahlen

- (1) Eine Neuwahl findet statt, wenn sich die Notwendigkeit aus dem Rücktritt oder der Abwahl des Studierendenrats oder eines Fachschaftrats ergibt.
- (2) Eine Neuwahl hat schnellstmöglich stattzufinden.
- (3) Die Wahlleitung hat die Neuwahlen spätestens am 30. Tag vor dem ersten Wahltag nach § 1 Absatz 16 bekannt zu machen.

## § 33 Nachwahl

- (1) Eine Nachwahl kann stattfinden wenn im Gremium freie Plätze zur Verfügung stehen.
- (2) Eine Nachwahl findet statt, wenn der Studierendenrat oder ein Fachschaftsrat diese mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt.
- (3) Die unbesetzten Plätze werden für den Rest der laufenden Legislatur besetzt.
- (4) Eine Nachwahl kann nur bis 4 Monate vor der eigentlichen Wahl stattfinden.
- (5) Eine Nachwahl muss bis zum 8. Monat der regulären Amtszeit durchgeführt sein.
- (6) Nach einer Nachwahl ist keine konstituierende Sitzung nötig, die nachgewählten Kandidaten müssen lediglich ihre Wahl annehmen.
- (7) Die Sitzverteilung der unbesetzten Plätze innerhalb eines Gremiums nach einer Nachwahl ist:
  - 1) In der ersten Runde bekommt jeder Kandidat mit der höchsten Stimmzahl eines Studiengangs den Sitz zugewiesen bis die maximale Anzahl der zu vergebenden Sitze erreicht ist.
  - 2) In der zweiten Runde bekommt jeder Kandidat der mit der nächsthöchsten Stimmzahl innerhalb eines Studiengangs den Sitz zugewiesen, bis die maximale Anzahl der zu vergebenden Sitze erreicht ist.
  - 3) In der dritten Runde werden die verbleibenden Sitze unabhängig von der Zugehörigkeit des Studiengangs der Kandidaten unter den verbleibenden Kandidaten anhand der Anzahl der Stimmen absteigend vergeben, bis die maximale Sitzanzahl erreicht ist.

## IV. Abschnitt: Interne Wahlen

### § 34 Ablauf einer Personenwahl

- (1) Für eine Personenwahl ist ein Wahlvorstand zu bilden.
- (2) Nach Aufforderung durch die Sitzungsleitung an die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder werden Kandidaten genannt.
- (3) Die genannten und anwesenden Kandidaten werden durch die Sitzungsleitung gefragt, ob sie sich für die Wahl aufstellen lassen. Ist ein genannter Kandidat nicht anwesend, hat jedoch seine Aufstellung erkennen lassen, kann er in Abwesenheit gewählt werden.
- (4) Hat sich mindestens ein Kandidat zur Wahl aufstellen lassen, kann auf Nachfrage der Sitzungsleitung an das Gremium eine Fragerunde an die Kandidierenden gestellt werden. Im Anschluss wird das Gremium gefragt, ob eine Personaldebatte erwünscht ist. Eine Personaldebatte findet statt wenn mindestens ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied des jeweiligen Gremiums dies verlangt. Eine Personaldebatte ist in der Geschäftsordnung geregelt.
- (5) Der amtierende Wahlvorstand des jeweiligen Wahlvorgangs hat nach Beendigung von Absatz 4 den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern den Ablauf des Wahlvorgangs zu erklären. Im Anschluss sind die Namen beziehungsweise eindeutige Kürzel der jeweiligen Namen mit geeigneten Präsentationsmitteln zu zeigen. Danach ist den Anwesenden eine leere Wahlurne zu zeigen. Diese wird im Anschluss vom Wahlvorstand verschlossen.
- (6) Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied erhält einen Stimmzettel nach Anhang A / B. Die Wahl erfolgt nach den allgemeinen Grundsätzen der freien, gleichen und geheimen Wahlen. Der Wählerwille muss hierbei erkenntlich sein. Bei Nichteindeutigkeit des Wählerwillens gilt dies als ungültig.
- (7) Anschließend sind alle Stimmzettel durch den amtierenden Wahlvorstand in einer Wahlurne einzusammeln. Im Anschluss erfolgt eine öffentliche Auszählung durch den amtierenden Wahlvorstand. Das Ergebnis ist den Anwesenden mitzuteilen. Im Anschluss sind die Kandidaten zu befragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (8) Mehrere Personen als Block zu wählen (Blockwahl) ist nicht erlaubt.



### **§ 35 Wahl von Mitgliedern des Studierendenrats**

- (1) Auf der konstituierenden Sitzung des Studierendenrats gemäß §9 werden die schon gewählten Kandidaten gefragt, ob sie die Wahl annehmen. Erst nach der Annahme der Wahl sind diese stimmberechtigtes Mitglied des Studierendenrats.
- (2) Die Befragung und das jeweilige Ergebnis ist in dem Protokoll der konstituierenden Sitzung zu dokumentieren.
- (3) Die Anzahl der Mitglieder regelt die Satzung der Studierendenschaft.

### **§ 36 Wahl des Vorstands, Vorstandsvorsitz des Studierendenrats**

- (1) Die Wahl des Vorstands und Vorstandsvorsitz findet auf der konstituierenden Sitzung des Studierendenrats gemäß §9 statt.
- (2) Der Wahlvorgang findet gemäß §34 statt, wobei hier die stimmberechtigten Mitglieder, alle stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenrats sind.
- (3) Die Reihenfolge der Wahlen ist:
  - 1) Wahl des Vorstands
  - 2) Wahl des Vorstandsvorsitz
- (4) Wenn mindestens Zweidrittel aller stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenrats für einen Kandidaten gestimmt haben, gilt dieser als gewählt. Diese Person ist danach zu befragen, ob sie die Wahl annimmt. Bei Annahme ist der Kandidat mit sofortiger Wirkung Mitglied des Vorstands, bei Nichtannahme gilt Absatz 5.
- (5) Der Wahlvorgang zur Wahl des Vorstands des Studierendenrats darf auf der Konstituierenden Sitzung maximal ein Mal wiederholt werden. Bis dahin gleicht der Wahlvorstand kommissarisch die satzungsgemäßen Aufgaben des Vorstands mit Unterstützung des alten Vorstands aus.
- (6) Die Anzahl der Vorstandsmitglieder regelt die Satzung des Studierendenrats.

### **§ 37 Wahl eines Fachschaftrats**

- (1) Der Wahlvorstand des Studierendenrats legt in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Wahlvorstand des Fachschaftrats den Zeitplan der Wahl fest.
- (2) Der Entwurf für den Wahlvorschlag ist vom Studierendenrat zu beziehen. Dieser Entwurf kann auf Wunsch angepasst werden.
- (3) Die Ausführung obliegt dem Wahlvorstand des Fachschaftrats unter Einhaltung dieser Wahlordnung.
- (4) Die Anzahl der Mitglieder eines Fachschaftrats regelt die Satzung der Studierendenschaft.

### **§ 38 Wahl Vorsitz eines Fachschaftsrats**

- (1) Die Wahl des Vorsitz findet auf der konstituierenden Sitzung des jeweiligen Fachschaftsrats statt.
- (2) Der Wahlvorgang findet gemäß §34 statt, wobei hier die stimmberechtigten Mitglieder alle stimmberechtigten Mitglieder des Fachschaftsrats sind.
- (3) Wenn mindestens Zweidrittel aller stimmberechtigten Mitglieder des Fachschaftsrats für einen Kandidaten gestimmt haben, gilt dieser als gewählt. Diese Person ist danach zu befragen, ob sie die Wahl annimmt.
- (4) Der Wahlvorgang für den Vorsitz eines Fachschaftsrats darf auf der konstituierenden Sitzung maximal ein Mal wiederholt werden. Bis dahin gleicht der Wahlvorstand kommissarisch die satzungsgemäßen Aufgaben des Vorsitzes mit der alten Kassen-, Haushaltverantwortung und dem alten Vorsitz aus.

## **§ 39 Wahl einer Referatsleitung und Referenten**

- (1) Die Wahl der jeweiligen Referatsleitung und weiteren Referenten kann auf der konstituierenden Sitzung stattfinden. Diese kann jedoch auch auf die darauf folgenden Sitzungen verschoben werden.
- (2) Der Wahlvorgang findet gemäß § 34 statt, wobei hier die stimmberechtigten Mitglieder alle stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenrats sind.
- (3) Referatsleitung und Referenten müssen gemäß § 20 Satzung der Studierendenschaft nicht dem Studierendenrat angehören, jedoch immatrikulierte Studierende der Ernst-Abbe-Hochschule Jena sein.
- (4) Haben sich im Vorfeld nicht anwesende Kandidaten auf die Referatsleitung oder zur Mitarbeit im Referat (Referenten) beworben und eine Stellungnahme abgegeben, kann auf die Befragung zur Aufstellung verzichtet werden. Ausnahme hiervon ist, dass eine Personaldebatte erwünscht ist. In diesem Fall ist der jeweilige Kandidat unverzüglich zur nächsten Sitzung einzuladen und anzuhören. Ist der jeweilige Kandidat verhindert, muss eine schriftliche Stellungnahme abgegeben werden. Im Fall keiner schriftlichen Stellungnahme, kann das Amt durch andere Kandidaten besetzt werden.
- (5) Wenn mindestens Zweidrittel aller stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenrats für einen Kandidaten gestimmt haben, gilt dieser als gewählt. Diese Person ist danach zu befragen, ob Sie die Wahl annimmt. Bei Annahme ist der Kandidat mit sofortiger Wirkung Referatsleitung oder Referent des jeweiligen Referats. Bei Nichtannahme ist der jeweilige Kandidat für diesen Wahlvorgang gesperrt. Im Anschluss entscheidet die Sitzungsleitung über einen weiteren Wahlgang in dieser Sitzung oder verschiebt diesen auf eine der nächsten Sitzungen.

## **§ 40 Wahl von Arbeitsgruppenleitung und deren Mitglieder oder Mitarbeiter**

- (1) Der Wahlvorgang findet gemäß § 34 statt.
- (2) Mitglieder oder Mitarbeiter einer Arbeitsgruppe müssen nicht dem Studierendenrat angehören. Mitarbeiter müssen keine immatrikulierten Studierenden der Ernst-Abbe-Hochschule Jena sein.
- (3) Die Mitglieder oder Mitarbeiter müssen nicht auf der konstituierenden Sitzung bestätigt werden. Arbeitsgruppen arbeiten unabhängig von der jeweiligen Amtsperiode. Zum Nachweis dient das Protokoll der Wahl.
- (4) Die Amtszeit von der Arbeitsgruppenleitung und dessen Mitgliedern oder Mitarbeitern endet mit:
  - 1) schriftlichem Antrag auf Austritt,
  - 2) bei nichtaktiver Mitarbeit innerhalb der Arbeitsgruppe obliegt es dem Gremium dem gewählten Mitglied mit Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Gremiums die Mitgliedschaft zu entziehen,
  - 3) bei schwerwiegender Pflichtverletzung durch Beschluss des jeweiligen Gremiums mit Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder,
  - 4) mit dem Tod.

## **§ 41 Wahl der Haushaltsverantwortung und seiner Vertretung**

Die Wahl zur Haushaltsverantwortung und seiner Vertretung wird in der Finanzordnung § 11 geregelt.

## **§ 42 Wahl der Kassenverantwortung und seiner Vertretung**

Die Wahl zur Kassenverantwortung und seiner Vertretung wird in der Finanzordnung § 6 geregelt.

## **V. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 43 Aufbewahrung der Stimmzettel**

Die Stimmzettel sind bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Mitglieder der jeweiligen Gremien in einem versiegelten Kuvert aufzubewahren und anschließend zu vernichten.

### **§ 44 Fristen**

Die in dieser Wahlordnung genannte Fristen, für die nicht ausdrücklich eine Uhrzeit bestimmt ist, laufen jeweils um 23:59:59 Uhr des festgelegten Tages ab.

### **§ 45 Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Wahlordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### **§ 46 In-Kraft-Treten**

Diese Wahlordnung sowie spätere Änderungen an dieser Wahlordnung werden vom Studierendenrat der Ernst-Abbe-Hochschule Jena durch Zweidrittelmehrheit verabschiedet und treten nach der Genehmigung durch den Präsidenten der Ernst-Abbe-Hochschule Jena am ersten Tage des auf die Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

Ort, Datum,  
K. Worch  
Vorstandsvorsitzende des Studierendenrats  
der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Ort, Datum,  
Prof. Dr. S. Teichert  
Rektor  
der Ernst-Abbe-Hochschule Jena